

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 24 (1983)
Heft: 7

Artikel: Täter mit Pässen
Autor: Romanyi, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093536>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZEITBILD erscheint alle zwei Wochen

Redaktion – Administration – Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Tel. 031 43 12 12. Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616, Banken: Spar + Leihkasse Bern 153.400.2.03, Deutsche Bank Frankfurt a. M. (BLZ 500 700 10) 78-2409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag
Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6

Redaktion

Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung

Peter Dolder

Abonnementspreise (Inland)

Fr. 39.— jährlich
Studenten und Lehrlinge Fr. 25.—
Einzelnummer Fr. 2.—

ZB-Auslandpreise

Fr. 42.—/DM 48.—
Studenten Fr. 28.—/DM 32.—
Einzelnummer Fr. 2.50/DM 2,80

Damit hat jede Analyse vom «Sozialismus» in der Sowjetunion zu beginnen. Sozialistisch im Sinne des Marxismus waren weder die soziostrukturellen Grundvoraussetzungen im Lande noch der Charakter der Bolschewiken. In der Anwendung durch die Partei kam der Sozialismus von allem Anfang an nur in einer doppelten Funktion vor: erstens als Mittel der Werbung und zweitens als Technik der Macht.

Wir werden in einem späteren Beitrag sehen, was aus diesem sozialismusfremden Anfang durchaus folgerichtig geworden ist. ■

Täter mit Pässen

F. Romanyi über eine speziell diskret behandelte Kriminalität in Ungarn

Wenn in Westungarn ein Kleidertransport auf der Strasse überfallen wird, rückt die ungarische Polizei mit Vorsicht aus. Vielleicht handelt es sich bei den Banditen um sowjetische Deserteure, die über die Grenze flüchten wollen. Und dann ist das ein Fall, der die ungarische Justiz nach Ergreifung der Täter nichts mehr angeht.

Wir bringen hier gekürzt einen Bericht aus der Zeitschrift «Soviet Analyst» (Richmond, 23.3.1983).

Laut offizieller Statistik nimmt die Kriminalität in Ungarn zu. Unter den Gesetzesverletzern befinden sich viele Ausländer, zuweilen Touristen, zuweilen Niedergelassene, speziell aus den WP-Staaten.

Im Normalfall behandelt man ausländische Täter gemäss ungarischen Gesetzen. Delikater aber wird die Lage, wenn in einer Straftat sowjetische Staatsangehörige verwickelt sind, seien sie nun Zivilisten oder Angehörige der in Ungarn stationierten Sowjettruppen.

Laut meinem Informanten (Dr. iur. und Oberst bei der Polizei), ist jeder Kriminalfall, der einen sowjetischen Bürger oder Armeeingehörigen involviert, strikt geheim zu halten. Man beruft sich dabei auf den Artikel 222 über «Dienstgeheimnisse» im ungarischen Strafgesetzbuch. Solche Fälle sind für die Presse tabu; wenn es um andere Ausländer geht, berichten dagegen die Zeitungen recht häufig darüber.

Artikel 8 des ungarischen Strafgesetzes sieht die Möglichkeit vor, beschuldigte Personen ausländischer Herkunft den zuständigen Behörden ihres Landes zu übergeben. Der fast ausschliessliche

Sinn dieser Bestimmung besteht darin, zu gewährleisten, dass sowjetische Staatsangehörige, die in Ungarn straffällig werden, weder vor einem ungarischen Gericht erscheinen noch in Ungarn eine Strafe verbüssen.

Laut einem Vertrag über ungarisch-sowjetische Rechtsbeihilfe sind sowjetische Täter zur Aburteilung und Bestrafung immer den sowjetischen Behörden zu übergeben. Die ungarischen Justizbehörden haben in solchen Fällen keine andere Wahl, als das betreffende Dossier zu schliessen und sich auf den Lauf der sowjetischen Gerechtigkeit zu verlassen.

Trotz der amtlichen Schweigepflicht wissen die Ungarn über die Kriminalität von sowjetischen Staatsbürgern und sowjetischen Armeedeserteuren recht gut Bescheid. So hat man von bewaffneten Zusammenstössen zwischen sowjetischen Deserteuren und ungarischen Polizei- und Sicherheitskräften vernommen.

Solche Gefechte haben hauptsächlich auf den westungarischen Hauptstrassen stattgefunden; Todesopfer gab es auf beiden Seiten. Die Deserteure hatten es auf Lastwagen abgesehen, die Männerbekleidung transportierten; ferner wollten sie sich auch verschiedener Motorfahrzeuge bemächtigen. Offenbar beabsichtigten sie, in ungarischer Zivilkleidung über die Grenze nach Österreich oder Jugoslawien zu flüchten.

Am meisten Straftaten begehen freilich jene privilegierten Armeeingehörigen, denen das selbständige Verlassen des Garnisonsareals gestattet ist.

Man bringt den ungarischen Polizeimannschaften in der Ausbildung bei, dass sie im Gebrauch von Schusswaffen zurückhaltend sein müssen, wenn sie von «ausländischen Tätern» (gemeint sind damit aber immer nur sowjetische Täter) angegriffen werden. Geschossen werden dürfe in solchen Fällen nur als letztes Mittel, und es sei darauf zu achten, den Gegner möglichst bloss kampfunfähig zu machen ohne ihn zu töten. In der Praxis freilich geschieht eher das Gegenteil; Tote reden nicht.

Laut einer andern Information aus Ungarn bringt speziell der Goldschmuggel aus der Sowjetunion die ungarischen Behörden in Verlegenheit.

Viele Sowjetbürger, die in Ungarn leben, unternehmen regelmässige Eisenbahnfahrten in die grenznahen Gebiete ihrer Heimat. Der einzige Zweck solcher Ausflüge besteht aus dem Schmuggeln sowjetischer Goldwaren, insbesondere Schmuck, nach Ungarn. Solche Schmuggelware wird dann schon in den Eisenbahnzügen ganz offen gehandelt.

Der Handel mit Gold und Edelsteinen ist in Ungarn ein Staatsmonopol. Privatpersonen dürfen zwar aus der UdSSR eine kleine Menge an Goldschmuck legal über die Grenze bringen, aber alles, was darüber hinausgeht, ist strafbarer Schmuggel. Weil der verbotene Handel mit Schmuggelware ein Geschäft ist, das oft ungarische und sowjetische Staatsangehörige zusammenführt, bereitet er den ungarischen Behörden einiges Kopfzerbrechen. Sie müssen sogar darauf achten, dass die ungarischen Partner bei einem solchen Delikt in geheimen Verfahren abgeurteilt werden. ■

Zuvor aber kam, dass Russland 1917 überhaupt nicht den ökonomischen Unterbau hatte, der nach marxistischer Auffassung die Voraussetzung zur sozialistischen Umgestaltung hätte sein müssen.

Die Produktionsstruktur hatte insgesamt einen vorindustriellen und landwirtschaftlichen Charakter. Nur 1,7 Prozent der Beschäftigten waren in Industrie oder Bergbau tätig; das von Marx zur sozialistischen Umgestaltung vorgesehene industrielle Massenproletariat war kaum markiert. Es fehlte an industriell massgebendem Bürgertum, und die «ökonomischen Enklaven» mit technisch hochentwickelter Produktion waren zur Hauptsache von der zentralistischen Staatsmacht geschaffen worden.

Demgemäss gab es im ideologischen Sinn weder eine «Machtübernahme durch die Arbeiterklasse» noch eine «sozialistische Revolution». Davon konnte nur die Rede sein, weil die Machthaber das befahlen und Widersprechende liquidierten.

...mit falschen Revolutionsträgern

Als historische Tatsache zu vermerken ist ferner, dass die bolschewistische Bewegung ihrerseits auch keinen Klassencharakter (marxistisch verstanden) aufwies. Sie war keine «Massenbewegung von unten», keine Organisation von Arbeitern oder Gewerkschaftlern, sondern eine Elite bürgerlicher bis grossbürgerlicher Herkunft.

Schon zu Beginn der bloss so genannten Arbeitermacht wurden die Gewerkschaftsvertreter von Leo Trotzki einfach liquidiert. Die Hilfe zur Machtübernahme kam nicht von russischen Werktätigen, sondern von preussischen Generalstabsoffizieren.